

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 61/2010, wird verordnet:

Artikel I

1) § 9 Abs. 2, 4 und 5 lauten:

- „(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 ZÄG) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen 2012:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(Grund- und Ergänzungsleistung und Zusatzleistung):
einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b
bis zu einer Richtbeitragsgrundlage für
die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **79.149,74**

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:
einen Beitragsprozentsatz von 1,2 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 38.500,00

Für die Krankenbeihilfe:
einen Beitragsprozentsatz von 1,8 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b
bei einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00

- (4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
ab der Richtbeitragsgrundlage des Abs. 2
bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR **110.819,48**

für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 14,7 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 60.600,00

- (5) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung
für §-2-Kassenärzte EUR **1.152,48“**

2) § 9a Abs. 2 lautet:

- „(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen 2012:

	AIHV*	BHU*	KrB*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	1,20%	0,70%	10,98%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	1,20%	0,70%	12,60%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	1,20%	0,70%	15,42%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	1,20%	0,70%	16,83%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 bei einem Höchstbeitrag von EUR	9.260,52	462,00	1.222,20	10.944,72

Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF erhöht sich der Höchstbeitrag in der AIHV auf EUR **12.965,88**.

- * AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung
- * BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- * KrB = Krankenbeihilfe“

3) § 10 lautet:

„§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

- (1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **9.260,52** (Richtbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR **9.260,52** und EUR **12.965,88** liegen.
- (3) Für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (4) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (5) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.“

4) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

An die
Ärztchammer für Steiermark

Postfach 162
8011 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der Kammerumlage und der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds 2012 erkläre ich:
Meine Einkünfte entsprechend § 6 Abs. 2 lit. b der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung betragen im Jahr 2010:

- a) selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 EUR
- b) unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 EUR
- Abzuziehen sind:
Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 EUR

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR

außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR

ergibt Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit EUR

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheides **2010** ist gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR **79.149,74** liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt. **ACHTUNG: Für die ÄrztInnen der Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 110.819,48 und ist eine Vorlage des Einkommenssteuerbescheides 2010 nötig, falls die Einkünfte unter dieser Höchstbeitragsgrundlage liegen.**

5) Anlage 2 I lautet:

„I. Festsetzung der Punktwerte

Punktwert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen, beginnend mit 1. Jänner 2012 EUR **41,14**

Punktwert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung, beginnend mit 1. Jänner 2012 EUR **55,84**

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Zusatzleistung EUR 56,81
und Erweiterten Zusatzleistung, beginnend mit 1. Jänner 2012 EUR 49,08“

6) Anlage 2 II lautet:

„II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung ab 1. Jänner 2012:

- a) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.116,80**
- b) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt EUR 1.136,20
und an Erweiterter Zusatzleistung EUR 981,60
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beträgt EUR 26.700,--

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 63 SWF sowie § 10 ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge.“

7) Die Überschrift in Anlage 2 III lautet:

„III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte für 2012:“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

Im Abs. 2 wird der Verweis auf § 6 richtig gestellt.

Weiters enthält § 9 die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Die Beitragsansätze für die Grund- und Ergänzungsleistung sowie die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte werden jeweils um 1,5 % angepasst, die Beiträge zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sowie zur Krankenbeihilfe bleiben unverändert.

Die Erfordernisbeitragsgrundlage für die Erweiterte Zusatzleistung wurde bereits mit Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 30.06.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012 von EUR 75.626,94 auf EUR 60.600,00 gesenkt und bleibt diese unverändert.

Auch die Höchstbeitragsgrundlage wurde bereits mit Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 30.06.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012 von EUR 117.381,54 auf EUR 109.650,25 abgesenkt. Die Erhöhung auf den nunmehrigen Wert von EUR 110.819,48, der eine betragsmäßige Veränderung um EUR 1.169,23 bedeutet, hat seine Ursache in der Veränderung der Richtbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung, die um 1,5 % von EUR 77.980,51 auf EUR 79.149,74, somit um EUR 1.169,23 erhöht worden ist.

§ 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

Aufgrund der Änderungen im § 9 ändert sich auch der Höchstbeitrag in der AIHV für 2012.

Für diejenigen Ärzte, die in die Übergangsbestimmung fallen und weiterhin Beiträge zur Zusatzleistung zahlen, ändert sich dadurch auch der Höchstbetrag in der AIHV.

§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

Aufgrund der Änderungen der Richtbeitrags- und Höchstbeitragsgrundlage ergeben sich geänderte Beiträge, diese Bestimmung regelt die Verwendung der Beiträge.

Anlage 1:

Die Anlage I berücksichtigt die Änderung der Höchstbeitragsgrundlage und wird ergänzt um den Satz, dass diejenigen Kammerangehörigen, die sich aufgrund der Übergangsbestimmung des § 53 Abs. 2 SWF (Jahrgänge 1951 und älter) für einen Verbleib im bisherigen System der Zusatzleistung und Erweiterten Zusatzleistung entschieden haben, eine andere Höchstbeitragsgrundlage haben als diejeni-

gen, die zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung beitragspflichtig sind, da die Beiträge zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung einkommensunabhängig vorgeschrieben werden.

Anlage 2 I, II und III:

Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung. Im Bereich der Anlagen 2 I und II werden die Punktwerte bzw. der Bemessungsbetrag für die Grund- und Ergänzungsleistung um 0,5 % angehoben und die Anpassung der Jahreszahlen vorgenommen. Bei der Zusatzleistung, der Erweiterten Zusatzleistung und der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung findet keine Anpassung statt.

Im Bereich der Anlagen 2 III – betreffend Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte – ist lediglich eine Änderung der Jahreszahl auf 2012 notwendig, da in diesem Bereich keine Anpassung stattfindet.